

Die FuU-Teilnehmer-Datei

1976 -1997

Ruth Miquel, Conny Wunsch und Michael Lechner *

SIAW



Juli 2002

Kapitel 3: Beschreibung der einzelnen im Datensatz verfügbaren Variablen

Korrespondenz-Adresse:

Ruth Miquel

Schweizerisches Institut für Aussenwirtschaft und Angewandte Wirtschaftsforschung (SIAW)

Universität St. Gallen

Dufourstr. 48, CH-9000 St. Gallen, Schweiz

ruth.miquel@unisg.ch

* Wir bedanken uns beim IAB (Projekt 6-531 A), Nürnberg für die finanzielle Unterstützung. Ausserdem danken wir Eva Poen für Ihre Unterstützung bei der Erstellung dieser Arbeit, Stefan Bender und Matthias Gehricke für ihre Informationen und Anmerkungen, Elizabeth Nagel und Heinz Gommlich für die Vorbereitung der Daten, und Bernd Fitzenberger, Stefan Speckesser und Annette Bergemann für ihre Kommentare. Alle verbleibenden Fehler und Ungenauigkeiten sind unsere eigenen.

3 Beschreibung der einzelnen im Datensatz verfügbaren Variablen

Die Ausführungen zur Bedeutung der einzelnen Variablen und ihrer Ausprägungen sowie zu den Änderungen der Ausprägungen basieren auf den Erhebungsbögen St35 A und B, der Anleitung für die Statistik über Teilnehmer an Massnahmen zur beruflichen Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung sowie an Deutsch-Sprachlehrgängen (StFuU), den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG)¹ und der A FuU² sowie auf Haas (1997). Es werden nur die inhaltlich relevanten Variablen erläutert, d.h. alle ausser den vom Rechenzentrum der Bundesanstalt für Arbeit intern eingefügten Variablen, deren Inhalt anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht nachvollziehbar ist und die zudem für die Verwendung des Datensatzes wahrscheinlich irrelevant sind. Hierbei handelt es sich um die Variablen *Kennzeichen Förderung (FKZS)*, *Art der Erfassung (FERFART)*, *Belegart (FBEL4)*, *fehlender Austritt (FAUSTRITT)* und *Kennzeichnung (FKZN)*. Bei den Variablen, die in den Erhebungsbögen direkt abgefragt wurden, haben wir jeweils in Klammern hinzugefügt, unter welcher Nummer im Erhebungsbogen von 1996 bzw. dem letzten Jahr, in dem die Variable abgefragt wurde, das jeweilige Merkmal erfasst wurde.

- **PERSNR.** Die Personennummervariable ist eine aus den Versicherungsnummern gebildete Variable. Diese Transformation ist notwendig für die Anonymisierung der Daten. Die Personennummern entsprechen denen in der IAB-Beschäftigtenstichprobe. Dies ermöglicht die Identifizierung und Fusionierung der Informationen in beiden Dateien für jede Person.
- **SPELL.** Die Spellzählervariable gibt die laufende Nummer der FuU-Beobachtung an. Es ist möglich, dass für eine Person mehrere FuU-Meldungen existieren, z.B. wenn eine Person im Laufe des in der Stichprobe enthaltenen Zeitraums an mehreren FuU teilgenommen hat. Der Spellzähler informiert, ob es sich um die erste, zweite usw. Meldung handelt.
- **AMONAT.** Anfangsmonat der Massnahme.
- **AJAHR.** Anfangsjahr der Massnahme.
- **EMONAT.** Endemonat der Massnahme.

¹ Angaben bezüglich der gesetzlichen Regelungen im AFG beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Fassung des AFG von 1995.

² Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung. Angaben bezüglich der Regelungen in der A FuU beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Fassung der A FuU von 1994.

- **EJAHR.** Endejahr der Massnahme.
- **ANZ_FUU.** In dieser Variable wird die Anzahl der FuU-Meldungen pro Person innerhalb des in der Stichprobe enthaltenen Zeitraums angegeben. Diese Variable wurde im IAB generiert.
- **FAA.** Die Arbeitsamtvariable gibt das zuständige Arbeitsamt für die Leistungsgewährung an. Vor dem 1.1.1994 war das Massnahme-Arbeitsamt zuständig. Seit dem 1.1.1994 ist das Wohnort-Arbeitsamt zuständig. Das Massnahme-Arbeitsamt kann jedoch weiterhin durch die drei ersten Stellen der Massnahmenummer identifiziert werden. Bei Einarbeitung und Fernlehrgang bleibt das Massnahme-Arbeitsamt zuständig. Für diese Massnahmearten gibt es keine Massnahmenummer, so dass eine Unterscheidung zwischen Massnahme-Arbeitsamt und Wohnort-Arbeitsamt nicht möglich ist.
- **FREIN.** Diese Variable enthält das Eintrittsdatum (MMJJ) in die Massnahme (Nr. 12 "Eintritt in Massnahme" im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Die Variablen AMONAT und AJAHR wurden aus dieser Variable erstellt.
- **FGEBJAHR.** Hier werden die letzten beiden Stellen des Geburtsjahres (JJ) eingetragen (Nr. 16 "Geburtsjahr" im Eintrittserhebungsbogen von 1996).
- **FSEX.** Diese Variable gibt das "Geschlecht" (Nr. 16 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) des Teilnehmers an. Sie ist gleich "A" für Männer und gleich "B" für Frauen.
- **FAUSSIED.** Die Staatsangehörigkeitsvariable gibt an, ob es sich um einen Deutschen, einen Aussiedler oder um einen Teilnehmer anderer Staatsangehörigkeit handelt (Nr. 16 "Staatsangehörigkeit/Aussiedler/Spätaussiedler" im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Für letztere wird ab 1980 in der Variable FNATION der Staatsangehörigkeitsschlüssel erfasst. Innerhalb des im Datensatz enthaltenen Zeitraums wurden verschiedene Kategorien und Vercodungen verwendet:

Ausprägungen	1976-1979	1980-1981	1982-1985	1986-1989	1990-1991	1992-1997
Deutsch	C	C	C	C	C	C
Aussiedler	D	D	D	D	D	D
Sonstige	D	0	G/0*	0	0	0
Übersiedler/zugezogene aus dem Beitrittsgebiet	-	-	-	-	G	-

*G bei Deutsch-Sprachlehrgang oder §41a-Massnahme, 0 sonst.

Unter "C" werden alle Teilnehmer deutscher Staatsangehörigkeit sowie heimatlose Ausländer erfasst. Zu den Aussiedlern zählen Teilnehmer, die einen Vertriebenenausweis A oder B, eine Bescheinigung nach §15 Bundesvertriebenengesetz oder einen sogenannten Registrierschein haben sowie Spätaussiedler im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes.

- **FREHA.** Diese Variable gibt an, ob es sich um einen "Rehabilitand" (Nr. 16 im Eintrittserhebungsbogen von 1994) handelt. Sie wurde von 1993 bis 1994 erfasst. Auswertungen haben jedoch ergeben, dass diese Variable vor 1993 nicht leer ist. Statt dessen enthält sie den Familienstand des Teilnehmers. In den einzelnen Jahren nimmt die Variable folgende Ausprägungen an:

Ausprägungen	1976-1979	1980-1992	1993-1994	1995-1997
Verheiratet	F	E	-	-
Ledig	E	F	-	-
Sonstiger Familienstand	G	F	-	-
Familienstand entfällt	-	0	-	-
Rehabilitand ja	-	-	G	-
Rehabilitand nein	-	-	Q	-

- **FBILD.** Die Schulbildungsvariable enthält die zuletzt erreichte Schulbildung des Teilnehmers (Nr. 17 "Schulbildung" im Eintrittserhebungsbogen von 1996), wobei es gleichgültig ist, über welchen Bildungsweg diese erreicht wurde. Die Variable nimmt folgende Ausprägungen an:

Ausprägung	1976-1979	1980-1997
Ohne Hauptschulabschluss (ehemalige DDR: 8. Klasse der Polytechnischen Oberschule (POS) nicht abgeschlossen)	A	A
Mit Hauptschulabschluss/ohne mittleren Abschluss (ehemalige DDR: 8. aber nicht 10. Klasse der POS abgeschlossen)	B	B
Mit mittlerem Abschluss/ohne mittlere Reife	C	C
Mit mittlerem Abschluss/mit mittlerer Reife/ohne Fachhochschulreife (FH) (ehemalige DDR: 10. Klasse der POS abgeschlossen, aber keine Hochschulreife)	D	C
Mit FH/ohne Hochschulreife	E	D
Mit Hochschulreife	F	E

- **FBUILD.** Die Berufsausbildungsvariable gibt die zuletzt erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung (BAB) an (Nr. 17 "Berufsausbildung" im Eintrittserhebungsbogen von 1996) und hat die nachfolgend aufgeführten Ausprägungen. Da vor 1980 die Ausbildung

der Teilnehmer in zwei Variablen mit überschneidenden Vercodungen erfasst wurde und daher nicht klar ist, wie die korrekte Sollvercodung und die Ausprägungen in der zusammengefassten FBBILD Variable lauten, geben wir an dieser Stelle nur die Ausprägungen und Vercodungen ab 1980 an.

Ausprägungen	1980-1985	1986-1992	1993-1997
Ohne abgeschlossene BAB	F	F	F
Betriebliche BAB: Dauer bis unter 2 Jahre	G	G	Q
Betriebliche BAB: Dauer 2 Jahre und länger	H	Q	Q
Ausserbetriebliche gleichgestellte BAB	-	R	-
Berufsfachschule	I	S	S
Meisterschule/Meisterkurs	K	T	T
Andere Fachschule	L	V	V
Fachhochschule	M	W	W
Hochschule/Universität	N	X	X

Keine abgeschlossene BAB hat, wer keine BAB erhalten oder aber eine BAB abgebrochen oder erfolglos beendet hat, wer in einem Beruf ausgebildet worden ist, der weder staatlich anerkannt noch nach §48 BBiG oder §42b HWO regelt ist, oder wer in der ehemaligen DDR einen Teilfacharbeiterabschluss erworben hat. Betriebliche BAB sind Ausbildungen im dualen System. Ausserbetriebliche gleichgestellte BAB werden für Externe ausserhalb des dualen Systems durchgeführt (Kammerprüfung). Berufsfachschulen vermitteln allgemeine und fachliche Lerninhalte und sollen den Schüler befähigen, einen anerkannten Berufsabschluss zu erwerben. Sie werden in Vollzeitunterricht durchgeführt und dauern mindestens ein Jahr. Für ihren Besuch wird keine BAB oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt. Fachschulen vermitteln eine weitgehende berufliche Fortbildung und werden nach Abschluss einer BAB und praktischer Berufserfahrung oder nach langjähriger praktischer beruflicher Tätigkeit durchgeführt.

- **FBKZ.** Diese Variable gibt die Berufskennziffer des Ausbildungsberufes an (Nr. 17 "Ausbildungsberuf" im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Sie ist leer (=0), wenn keine abgeschlossene Berufsausbildung erreicht worden ist und gleich 9999, wenn die abgeschlossene Berufsausbildung berufsfachlich nicht eindeutig zuordnen ist. Sie entfällt (=0) ab 1982 bei Teilnahme an einer §41a-Massnahme sowie zwischen 1982 und 1989 bei Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang.
- **FMASTYP.** Der "Massnahmetyp" (Nr. 26 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) gibt an, ob es sich um eine freie oder eine Auftragsmassnahme handelt. Freie Massnahmen werden

auf dem Weiterbildungsmarkt frei angeboten, während bei Auftragsmassnahmen ein Träger (siehe *FTRAEGER*) von der Bundesanstalt für Arbeit mit der Durchführung einer bestimmten Weiterbildungsmassnahme für eine Gruppe oder eine Einzelperson beauftragt wird. Die Variable wurde ab 1984 erfasst und wurde wie folgt vercodet:

Ausprägungen	1984-1985	1986-1994	1995-1997
Freie Massnahme	A	S	S
Auftragsmassnahme (Gruppe)	B	T	T
Auftragsmassnahme (Einzel)	B	V	T

- **FKIDKOST.** Diese Variable gibt an, ob während der Teilnahme an einer Massnahme "Kinderbetreuungskosten nach §45 Satz 2 AFG" (Nr. 16 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) übernommen wurden. Sie wurde ab 1993 erfasst und nimmt die Ausprägungen "R" für "ja" und "S" für "nein" an.
- **FORGBKZ.** Diese Variable gibt die Berufskennziffer der zuletzt ausgeübten Tätigkeit an (Nr. 18 "Derzeitige/zuletzt ausgeübte Erwerbstätigkeit" im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Sie ist leer (= 0) wenn bisher bzw. in den letzten 6 Jahren keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde oder bei Teilnahme an einer §41a-Massnahme ab 1982 sowie bei Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang zwischen 1982 und 1989.
- **FWZW.** Diese Variable enthält die "Wirtschaftsklasse des letzten Beschäftigungsbetriebes" (N. 18 im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Sie ist leer (= -1) wenn bisher bzw. in den letzten 6 Jahren keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde oder bei Teilnahme an einer §41a-Massnahme ab 1982 sowie bei Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang zwischen 1982 und 1989. Sie ist gleich 999, wenn die letzte Erwerbstätigkeit in einem Betrieb ausserhalb des Geltungsbereichs des AFG ausgeübt wurde.
- **FSTIB.** Diese Variable gibt die "Stellung im Beruf/Erwerbsleben" (Nr. 18 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) an und hat folgende Ausprägungen:

Ausprägungen	1976-1979	1980-1981	1982-1985	1986-1992	1993-1997
Selbständiger	B	A	A	A	G
Mithelfender	C	B	B	B	G
Beamter	D	C	C	C	C
Angestellter mit Führungsaufgaben und Entscheidungsgewalt	E	C	C	C	C
Angestellter in sachbearbeitender bzw. ausführender Tätigkeit	F	C	C	C	C
Meister im Angestelltenverhältnis	G	-	-	-	-
Meister im Arbeiterverhältnis	H	-	-	-	-
Vorarbeiter	I	-	-	-	-
Facharbeiter	K	D	D	D	D
Nichtfacharbeiter	-	E	E	E	E
Sonstiger Arbeiter	L	-	-	-	-
Auszubildender	M	F	F	F	F
Sonstiger Erwerbstätiger	M	F	F	G	G
in den letzten 6 Jahren nicht erwerbstätig	-	G	G	Q	Q
Bisher nicht erwerbstätig	A	H	H	R	R
Abhängig erwerbstätig*	-	-	K	-	-
Sonstig erwerbstätig*	-	-	L	-	-

*Bei Deutsch-Sprachlehrgang oder §41a-Massnahme.

Angestellte sind alle nichtbeamteten Gehaltsempfänger. Zu den Facharbeitern zählen z.B. Gesellen, Vorarbeiter und Meister im Arbeiterverhältnis, die durch eine BAB oder mehrjährige Berufserfahrung Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Nichtfacharbeiter sind alle Teilnehmer, die nicht in einem Angestellten- oder Beamtenverhältnis arbeiten und die eine Tätigkeit ausüben, die keine abgeschlossene BAB oder mehrjährige Berufserfahrung erfordert.

- **FBERRUCK.** Diese Variable gibt an, ob es sich um einen/eine "Berufsrückkehrer(in)" (Nr. 18 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) handelt. Berufsrückkehrer sind Arbeitslose, die in den letzten zwei Jahren vor Arbeitslosmeldung mindestens 360 Kalendertage ununterbrochen und ausschliesslich Kinder bis 16 Jahre oder pflegebedürftige Angehörige im eigenen Haushalt betreut haben. Die Variable wurde ab 1990 erfasst und hat die Ausprägungen "S" für "ja" und "0" für "missing" und ab 1994 "S" für "ja" und "T" für "nein". Diese Variable soll nur einen non-missing Wert aufweisen, wenn die Stellung im Beruf eine Ausprägung zwischen A und Q besitzt. Sie ist immer missing, wenn die Person bisher nicht erwerbstätig war.

- **FAMELD.** Diese Variable gibt die Meldung beim Arbeitsamt vor dem Eintritt in die Massnahme an (Nr. 19 "Meldung bei AA vor Eintritt in die Massnahme" im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Sie kann folgende Werte annehmen:

Ausprägungen	1976-1997
Arbeitslos mit Arbeitslosengeld (ALG)/Arbeitslosenhilfe (ALHI) respektive Arbeitslosenbeihilfe (ALB)/Übergangsgeld (ÜBG) [EGG/EGHI]	A
Arbeitslos ohne ALG/ALHI respektive ALB/ÜBG [EGG/EGHI]	B
Nicht arbeitslos gemeldet	C
Nicht arbeitsuchend	D

Die Kategorien (A und B) wurden ab 1990 mit dem Eingliederungsgeld (EGG) und ab 1993 mit der Eingliederungshilfe (EGHI) ergänzt.

- **FADAUER.** Diese Variable enthält verschieden Kategorien von Arbeitslosigkeitsdauern (Nr. 19 "Dauer der Arbeitslosigkeit" im Eintrittserhebungsbogen von 1992). Sie wurde von 1980 bis 1992 erfasst und danach aus dem Zeitpunkt der letzten Arbeitslosmeldung (Nr. 19 "Letzte Arbeitslosmeldung" (MMJJ) im Eintrittserhebungsbogen von 1996) generiert, falls die betreffende Person bis zum Eintritt arbeitslos war. Folgende Ausprägungen und Vercodungen treten auf:

Ausprägungen	1980-1985	1986-1997
Unter 1 Monat	E	E
1 Monat bis unter 3 Monate	F	F
3 bis unter 6 Monate	G	G
½ bis unter 1 Jahr	H	Q
1 Jahr bis unter 2 Jahre	I	R
2 Jahre und länger	K	S
Nicht arbeitslos	0	0

- **FFOERD.** Diese Variable gibt die Art der Förderung an (Nr. 25 "Förderung" im Eintrittserhebungsbogen von 1996) und sagt im wesentlichen aus, um welche Art von Programm es sich handelt. Die folgenden Ausprägungen und Vercodungen treten auf:

Ausprägungen	1976-1977	1978-1979	1980	1981	1982-1985	1986-1989	1990-1996	1997
Fortbildung und Umschulung	I	I	L	L	L	A	A	A
Entwicklungshelfer	-	-	Q	Q	Q	C	C	C
Sonderprogramm	-	S	S	S	S	S	S	S
Sprachförderungsverordnung	-	-	R	R	R	B	-	-
Deutsch-Sprachlehrgang	-	-	-	-	-	-	B	B
A- Reha- Kostenträger Bundesanstalt für Arbeit	K	K	M	-	-	-	-	-
A- Reha- Vorleistung durch Bundesanstalt für Arbeit	L	L	N	-	-	-	-	-
? (Bedeutung unbekannt)	-	(M)	-	-	-	-	-	-
§41a-Fall	-	-	-	-	T	-	-	-

Für eine Erklärung der Programme Fortbildung und Umschulung, Sprachförderungsverordnung bzw. Deutsch-Sprachlehrgang und §41a-Fall siehe Kapitel 4 über die Massnahmen. Bei den übrigen Förderungsarten handelt es sich um verschiedene Spezialprogramme, die nur äusserst selten in den Daten auftreten.

- **FMASART.** In dieser Variable ist die "Art der Massnahme" (Nr. 15 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) enthalten. Die fünf Hauptarten Fortbildung, Umschulung, Einarbeitung, Deutsch-Sprachlehrgang und §41a-Massnahme, die in Kapitel 4 ausführlich beschrieben sind, werden in dieser Variable weiter untergliedert. Es existieren folgende Ausprägungen und Vercodungen:

Ausprägungen	1976-1979	1980-1985	1986-1990	1991-1992	1993-1994	1995-1996	1997
Einarbeitung	-	A	-	X	-	-	-
Einarbeitung unbefristet	-	-	X	-	-	-	-
Einarbeitung befristet	-	-	Y	-	-	-	-
Einarbeitung Pflichtleistung	-	-	-	-	X	X	X
Einarbeitung Kannleistung	-	-	-	-	Y	Y	Y
Grundausbildungslehrgang	-	B	-	-	-	-	-
Übungsfirma	-	C	A	A	A	A	A
Übungswerkstatt	-	D	B	B	B	B	B
Sonstige Anpassung der beruflichen Kenntnisse	A	E	C	C	C	C	C
Verbesserung der Vermittlungsaussichten (§41a AFG)	-	F	D	D	-	-	-
Industriemeister	B	G	E	E	E	E	S
Handwerksmeister	C	H	F	F	F	F	S
Sonstiger Meister	D	I	G	G	G	G	S

Ausprägungen (Fortsetzung)	1976-1979	1980-1985	1986-1990	1991-1992	1993-1994	1995-1996	1997
Techniker	E	K	Q	Q	Q	Q	S
Betriebswirt	F	L	R	R	R	R	S
Sonstiger Aufstieg	G	M	S	S	S	S	S
Nachholen einer beruflichen Abschlussprüfung	H	N	T	T	T	T	T
Heran-/Fortbildung von Ausbildungskräften bzw. Berufsfeldübergreifende Zusatzqualifikation 1997	I	P	V	V	V	V	M
Umschulung	K	Q	W	W	W	-	-
Gruppenumschulung	-	-	-	-	-	W	W
Betriebliche Einzelumschulung	-	-	-	-	-	H	H
Deutsch-Sprachlehrgang	-	R	Z	Z	Z	Z	Z
Sonstige Übungs- und Trainingseinrichtung	-	-	-	-	-	-	I
Feststellung-, Vorschalt-, Vorbereitungsmaßnahme	-	-	-	-	-	-	K
Qualifizierung unterhalb Facharbeiterniveau	-	-	-	-	-	-	L
Berufspraktische Fortbildung	-	-	-	-	-	-	O
Berufliche Teilzeitbildungsmaßnahme in Kombination mit ABM	-	-	-	-	-	-	P

Bei den Einarbeitungen wurde von 1986 bis 1990 zwischen unbefristeten und befristeten Beschäftigungsverhältnissen unterschieden. Ab 1993 wurde neben den bisherigen ausschliesslichen Kannleistungen auch eine Pflichtleistung eingeführt (siehe Kapitel 4). Massnahmen, die in einer Übungsfirma oder -werkstatt durchgeführt werden, sollen den beruflichen Alltag simulieren und umfassen meist ein ganzes Berufsfeld, wobei Übungswerkstätten die handwerklichen und technischen Berufe, Übungsfirmen dagegen in erster Linie die Dienstleistungsberufe abdecken. Eine Fokussierung auf einen bestimmten Beruf wird nicht vorgenommen. Die Massnahmen haben in erster Linie übenden und weniger qualifizierenden Charakter und dienen häufig auch der Feststellung der Eignung des Teilnehmers für einen bestimmten Berufsbereich. Bei den Massnahmearten Industriemeister, Handwerksmeister, sonstiger Meister, Techniker, Betriebswirt und sonstiger Aufstieg handelt es sich um Aufstiegsmassnahmen, d.h. Massnahmen, die zum Erwerb eines höheren (anerkannten) Berufsabschlusses führen. Die fünf letzten in der Tabelle aufgeführten Massnahmen gehören zu den klassischen Fortbildungsmaßnahmen. Die Unterteilung wurde 1997 in die Erhebungsbögen aufgenommen, da vorher die meisten Massnahmen unter "sonstige Anpassung der beruflichen Kenntnisse" kategorisiert wurden und daher keine Informationen über den konkreten Charakter der Massnahme verfügbar waren.

- **FDESBKZ.** Diese Variable gibt die Berufskennziffer des Schulungsziels an (Nr. 21 "Schulungsziel" im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Der Eintrag entfällt (*FDESBKZ* =

0) bei Teilnahme an einer §41a-Massnahme ab 1982 und bei Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang. Der Wert 9999 wurde gesetzt, wenn dezentral eine falsche BKZ erfasst wurde. Wenn im Lehrplan die Vermittlung von Grundkenntnissen für in einem Berufsabschnitt zusammengefasste Berufsgruppen vorgesehen ist, beginnt die vierstellige Kennzeichnung mit der Zahl 95, anschliessend folgt die Kennziffer der ersten Berufsgruppe des betreffenden Berufsabschnittes. Wenn die Massnahme dagegen ohne erkennbaren Schwerpunkt auf die Vermittlung von Grundkenntnissen in mehreren Berufsabschnitten ausgerichtet ist, beginnt die Kennzeichnung mit 96, gefolgt von der Kennziffer der ersten Berufsgruppe des betreffenden Berufsabschnittes.

- **FUNTART.** Diese Variable gibt die "Art des Unterrichts" (Nr. 21 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) an. Unterschieden wird zwischen Vollzeitunterricht, Teilzeitunterricht und Fernlehrgängen. Um Vollzeitunterricht handelt es sich gemäss §11 Abs. 2 A FuU, wenn dieser an mindestens 5 Werktagen pro Woche stattfindet und wöchentlich in der Regel 35 Zeitstunden, mindestens jedoch 25 Zeitstunden umfasst. Teilzeitunterricht umfasst dagegen mindestens 12 und höchstens 24 Zeitstunden wöchentlich. Fernlehrgänge werden überwiegend in Selbststudium durchgeführt, müssen aber auch ein bestimmtes Mindestmass an Kontaktstudium umfassen. Es treten folgende Vercodungen auf:

Ausprägungen	1976-1979	1980-1985	1986-1997
Vollzeit	M	S	A
Teilzeit	N	T	B
Fernlehrgang	P	U	C

- **FLERNORT.** Diese Variable bezeichnet die "Schulungsstätte" (Nr. 21 im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Sie wurde ab 1986 erfasst und hat die Ausprägungen "D" für "nur Schule", "E" für "nur Betrieb" und "F" für "Schule und Betrieb". Die Ausprägung "nur Schule" umfasst alle ausschliesslich schulisch bzw. überbetrieblich durchgeführten Unterweisungen, "nur Betrieb" alle überwiegend betrieblich durchgeführten. Beinhaltet eine schulisch bzw. überbetrieblich durchgeführte Unterweisung ein betriebliches Praktikum oder eine berufspraktische Unterweisung im Betrieb, so wird sie unter "Schule und Betrieb" eingeschlüsselt.
- **FMASDAUR.** Hier ist die "Vorgesehene Dauer der Massnahme" (Nr. 22 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) in Monaten (in Wochen für §41a-Massnahmen) eingetragen.

Sie ist gleich null, wenn die Dauer unbekannt ist. (z.B. wenn es einen Fehler im Austrittsdatum gibt).

- **FVOREND.** Diese Variable gibt das "Voraussichtliche Ende der Massnahme" (Nr. 22 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) in Monat und Jahr (MMJJ) an. Bei gesplitteten Massnahmen werden Unterbrechungszeiten nicht abgezogen.
- **FTRAEGER.** Hier ist der "Träger der Massnahme" (Nr. 23 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) eingetragen, d.h. die Institution, welche die Massnahme durchführt. Bei in gesplitteten Massnahmen ist der Träger des ersten Abschnittes angegeben. Folgende Ausprägungen und Vercodungen treten auf:

Ausprägungen	1976-1979	1980-1985	1986-1997
Bundesanstalt für Arbeit	A	A	S
Einzelbetrieb	B	B	A
Betrieb – überbetrieblich	C	C	B
Arbeitnehmerorganisation	D	D	C
Arbeitgeberorganisation	E	E	D
Industrie- und Handelskammer	F	F	E
Handwerkskammer/Innung	F	G	F
Sozialhilfeträger	G	H	G
Freie Wohlfahrtspflege	H	I	G
Öffentliche Schule	-	-	Q
Schule/Hochschule	I	K	-
Private Schule	-	-	R
Sonstige Träger	K	L	T
Missing (bei Einarbeitung immer)	0	0	0

- **FAAMAORT.** Diese Variable informiert, ob das Massnahme-Arbeitsamt gleich dem Wohnort-Arbeitsamt ist (Nr. 24 "Wohnort-Arbeitsamt" im Eintrittserhebungsbogen von 1993). Sie kann nur 2 Werte annehmen: "A" wenn die beiden gleich sind, "0" sonst. Mittels Erhebungsbögen wurde diese Variable nur bis 1993 erfasst, anschliessend wurde sie zentral gebildet.
- **FAAWOORT.** Die Dienststellennummer des Wohnort-Arbeitsamts (Nr. 24 "Wohnort-Arbeitsamt" im Eintrittserhebungsbogen von 1996) wird eingetragen, wenn das Massnahme-Arbeitsamt und das Wohnort-Arbeitsamt verschieden sind ($FAAMAORT = 0$). Falls trotz der Gleichheit zwischen den beiden Arbeitsämtern eine Nummer eingetragen

wurde, sollte sie gleich die Nummer der Variable *FAA* sein. Ab 1994 sollte diese Nummer gemäss Erhebungsbögen fünfstellig sein, sie bleibt aber in den Daten dreistellig.

- ***FUNBR***. Diese Variable gibt an, ob für die Teilnahme an einer Massnahme die Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung übernommen wurden (Nr. 24 "Auswärtige Unterbringung" im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Folgende Vercodungen treten auf:

Ausprägungen	1976-1985	1986-1997
Auswärtige Unterbringung ja	C	B
Auswärtige Unterbringung nein	D	C

- ***FLEIST***. In dieser Variable ist festgehalten, welche "Leistungen" (Nr. 26 im Eintrittserhebungsbogen von 1996) gewährt wurden (ohne Lehrgangskosten, die in der Variable *FLEHKOST* enthalten sind). Folgende Werte treten auf:

Ausprägungen	1976-1979	1980-1985	1986-1989	1990-1992	1993	1994-1995	1996-1997
UHG nach §44 Abs. 2 Satz 1 AFG	H	D	A	A	A	A	A
UHG nach §44 Abs. 2 Satz 2 AFG	H	D	A	A	A	A	H
UHG nach §44 Abs. 2a AFG	I	E	B	B	B	-	-
UHG nach §44 Abs. 2b Nr. 1 AFG	-	-	C	C	C	C	C
UHG nach §44 Abs. 2b Nr. 2 AFG	-	-	D	D	D	D	D
UHG nach §46 Abs. 2 AFG	-	-	E	E	E	E	E
Leistungen nach §46 Abs. 3 AFG	-	-	F	F	F	F	F
Leistungen nach §45 AFG ohne UHG-Anspruch	K	F	G	G	G	G	G
EGG nach §62b AFG	-	-	-	X	X	X	X
EGG nach §62c Abs. 1 oder 2 AFG	-	-	-	Y	-	-	-
Teil- EGG nach §62c Abs. 3 AFG	-	-	-	Z	-	-	-
Missing: Übrige Leistungen (Einarbeitung immer, §41a 1982-1985 und Deutsch-Sprachlehrgang 1982-1985) oder keine Leistungen	0	0	0	0	0	0	0

Unterhaltsgeld (UHG) nach §44 Abs. 2 Satz 1 AFG wird für Massnahmen in Vollzeitunterricht und UHG nach §44 Abs. 2 Satz 2 AFG für Massnahmen in Teilzeitunterricht gewährt. Nach §44 Abs. 2a AFG wurde bis 1993 unter bestimmten Voraussetzungen ein UHG in Form eines Darlehens gewährt. Nach §44 Abs. 2b AFG wird seit 1986 UHG für unter 25jährige, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen (Nr. 1) sowie Teilnehmern an einer Arbeitsbeschaffungsmassnahme (Nr. 2) gewährt, wenn die Teilnahme an der Massnahme jeweils zur Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung notwendig ist. UHG nach §46 Abs. 2 AFG wird unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitslosenhilfeempfängern gewährt, die bestimmte Förderungsvoraussetzungen nicht

erfüllen. Leistungen nach §46 Abs. 3 AFG beziehen sich auf die Übernahme direkter Kosten der Teilnahme an einer Massnahme nach §45 AFG, die für Personen, die bestimmte Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllen, gewährt wird. (Teil)Eingliederungs-geld wird seit 1990 vorwiegend für die Teilnahme von Spätaussiedlern an Deutsch-Sprachlehrgängen gewährt.

- **FLEHKOST.** Diese Variable gibt an, ob für die Dauer der Massnahme Lehrgangskosten nach §45 AFG in Verbindung mit der A FuU erstattet wurden (Nr. 26 "Lehrgangskosten" im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Die verschiedenen Ausprägungen in den einzelnen Jahren sind stark von den gesetzlichen Änderungen beeinflusst:

Ausprägungen	1976-1979	1980-1981	1982-1985	1986-1988	1989	1990-1992	1993	1994-1995	1996-1997
Pauschale nach §12 Abs. 1 – 3 A FuU	-	-	G	Q	Q	-	-	-	-
Volle Übernahme nach §12 Abs. 4 A FuU	M	H	H	R	R	-	-	-	-
VB (Bedeutung unbekannt)	N	-	-	-	-	-	-	-	-
VP (Bedeutung unbekannt)	P	-	-	-	-	-	-	-	-
Sonstiger Fall	Q	I	I	-	-	-	-	-	-
Keine Lehrgangsgebühren	-	-	-	-	W	W	W	-	-
Pauschale nach §12 Abs. 1 oder 2 A FuU	L	G	-	-	-	Q	-	-	-
Übernahme nach §12 Abs. 3-5 A FuU	-	-	-	-	-	R	-	-	-
Notwendige Förderung	-	-	-	-	-	-	R	R	R
Keine Lehrgangsgebühren eingeschränkt notwendiger Förderung	-	-	-	-	-	-	-	Y	Y
Eingeschränkt notwendige Förderung	-	-	-	-	-	-	-	Z	Z
Zweckmässige Förderung	-	-	-	-	-	-	Q	Q	-
Keine Lehrgangskosten – notwendige Förderung	-	-	-	-	-	-	-	W	W
Missing: Merkmal entfällt bei Einarbeitung immer, §41a 1982-1985 und Deutsch-Sprachlehrgang 1982-1985	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Lehrgangsgebühren (Teilnahmegebühr, Lehrbriefe, Prüfungsgebühren etc.) wurden bis 1993 üblicherweise pauschal übernommen (§12 Abs. 1 der 2 A FuU 1976-1981 und 1990-1993 bzw. §12 Abs. 1-3 A FuU 1982-1989). In Ausnahmefällen erfolgte jedoch auch eine höhere oder sogar vollständige Übernahme (§12 Abs. 4 A FuU 1976-1989 bzw. §12 Abs. 3-5 A FuU 1990-1993). Ab 1994 wurde die Übernahme von Lehrgangsgebühren neu geregelt. Die Höhe der Übernahme unterscheidet sich je nachdem, ob es sich um eine notwendige Förderung im Sinne des §42a Abs. 1 Nr. 2 AFG oder lediglich um eine eingeschränkt

notwendige Förderung handelt.³ Von 1994 bis 1995 wurden zusätzlich zweckmässige Massnahmen gefördert.

- **FALODAU**. Hier ist die Arbeitslosigkeitsdauer in Monaten eingetragen. Sie bezieht sich auf den letzten zusammenhängenden Arbeitslosigkeitszeitraum direkt vor Massnahme-eintritt, falls die betreffende Person bis zum Eintritt arbeitslos war. Diese Variable wird ab 1993 als Differenz von Datum der Arbeitslosmeldung (Nr. 19 "Letzte Arbeitslosmeldung" (MMJJ) im Eintrittserhebungsbogen von 1996) und Eintrittsdatum errechnet. Die Variable *FALODAU* kann drei verschiedene Ausprägungen annehmen:
 - Zahl der Monate
 - "0" wenn weniger als ein Monat arbeitslos
 - "-1" wenn nicht arbeitslos oder missing value
- **FMASNR**. Diese Variable gibt die Nummer der Massnahme an (Nr. 20 "Massnahme-Nr." im Eintrittserhebungsbogen von 1996). Sie existiert ab 1985 und ist neunstellig. Die drei ersten Ziffern geben das Arbeitsamt an, das für die Massnahme zuständig ist. Die zwei letzten Ziffern das laufende Jahr, in dem die Massnahme stattfindet. Die Ziffern in der Mitte sind arbeitsamt-spezifisch und nach internen Kriterien vergeben, die somit nicht allgemeingültig und auch nicht nachvollziehbar sind. Die Massnahmenummern sind damit auch nicht geeignet, um sogenannte "gesplittete" Massnahmen, d.h. Massnahmen, die in mehreren Teilen durchgeführt werden zu identifizieren. Ausserdem kann anhand der Massnahmenummer nicht festgestellt werden, ob verschiedene Personen in unterschiedlichen Jahren an der gleichen Massnahme teilgenommen haben. Im Fall von Fernlehrgängen ab 1990 und von Einarbeitung ist diese Variable gleich null, d.h. es darf keine Massnahmenummer erfasst sein.
- **FNATION**. Diese Variable enthält einen dreistelligen Staatsangehörigkeitsschlüssel für alle Teilnehmer, die weder deutsche Staatsbürger sind, noch als Aussiedler gelten (siehe *FAUSSIED*). Wenn diese Variable positiv ist, muss die Aussiedler-Variable null sein.
- **FERGBNIS**. Hier ist das "Ergebnis der Massnahme" (Nr. 42 im Austrittserhebungsbogen von 1990) angegeben, d.h. ob das Schulungsziel erreicht wurde. Diese Variable "folgt" der Codierung des Jahres des Endes der Massnahme. Für die Jahre 1991 bis 1997 besitzen wir

³ Um eine notwendige Förderung handelt es sich gemäss §42a Abs. 1 Nr. 2 AFG, wenn die Massnahme notwendig ist, um einen Antragsteller, der arbeitslos ist, beruflich einzugliedern, oder damit ein von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedrohter Antragsteller nicht arbeitslos wird oder damit ein Antragsteller, der keinen beruflichen Abschluss hat, eine berufliche Qualifikation erwerben kann. Die Förderung ist eingeschränkt notwendig, sofern Ausnahmeregelungen von §42a Abs. 1 Nr. 2 AFG greifen.

keine Erhebungsbögen (Austrittsmeldung). Wir gehen aber davon aus, dass die Ausprägungen denen in 1990 entsprechen. Folgende Ausprägungen und Vercodungen sind möglich:

Ausprägungen	1976-1985	1980	1981-1985	1986-1997
<u>Schulungsziel erreicht:</u>				
Meisterprüfung abgelegt	A	A	A	A
Prüfung der Handwerkskammer abgelegt	B	B	B	B
Prüfung der IHK abgelegt	C	C	C	C
Prüfung einer sonstigen zuständigen Stelle abgelegt	D	D	D	D
sonstige staatliche Prüfung abgelegt	E	E	E	E
sonstige Prüfung abgelegt	F	F	F	F
ohne Prüfung	G	G	G	G
<u>Schulungsziel nicht erreicht:</u>				
nicht vorzeitig ausgeschieden	H	H	H	Q
vorzeitig ausgeschieden wegen:				
Arbeitsaufnahme	I	I	I	R
schulischer/betrieblicher Aus-/Weiterbildung	-	-	-	S
mangelnder Eignung	K	K	K	T
gesundheitlicher Gründe	L	L	L	V
nicht bekannter Gründe	-	-	-	W
sonstiger Gründe	M	M	M	X
<u>Einarbeitung beendet</u>	N	N	N	Y
<u>Einarbeitung nicht beendet:</u>				
wegen mangelnder Eignung	P	P	P	Z
aus sonstigen Gründen	Q	Q	Q	H
<u>Sonstiger Abschluss</u>	-	S	-	-

- **FMASENDE.** Diese Variable enthält das tatsächliche Ende (MMJJ) der Massnahme (Nr. 43 "Massnahmeende" im Austrittserhebungsbogen von 1990).
- **FTATDUR.** Hier ist die generierte tatsächliche Dauer der Massnahme eingetragen. Sie ist der Unterschied zwischen dem Endedatum der Massnahme (*FMASENDE*) und dem Anfangsdatum der Massnahme (*FREIN*) und ist in Monaten angegeben. Sie nimmt den Wert "-1" an, wenn es unmöglich ist, diese Dauer zu berechnen (z.B. wenn das Endedatum fehlt).
- **FZUGANG.** Hier ist das Datum (MMJJ) des Eingangs der Eintrittsmeldung im Rechenzentrum angegeben.
- **FABGANG.** Hier ist das Datum (MMJJ) des Eingangs der Austrittsmeldung im Rechenzentrum angegeben.